



## Nutzungsvertrag

zwischen

der Hansestadt Lüneburg, Postfach 2540, 21315 Lüneburg,  
vertreten durch die Ortsvorsteherin, den Ortsvorsteher der Ortschaft Häcklingen / Rettmer  
oder einem Beauftragten  
(im folgenden „Stadt“ genannt)  
Und

---

(im folgenden „Nutzer“ genannt)

### § 1

(1) Die Stadt vermietet die Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ an den Nutzer zur Durchführung der

Veranstaltung

\_\_\_\_\_

am: \_\_\_\_\_

Uhrzeit: \_\_\_\_\_

(einschl. Auf- und Abbau)

(2) Nach den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung beträgt die maximale Besucherkapazität der Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“: bei einer unbestuhlten Veranstaltung ohne Bühne und Tanzfläche 140 Besucher, Sitzplätze bei voller Bestuhlung ohne Bühne und Tanzfläche 100 Besucher, Sitzplätze mit Tischen ohne Bühne und Tanzfläche 65 Besucher. Der Nutzer haftet für die Einhaltung der festgelegten Besucherkapazität. Bei Überschreitung dieser, behält sich die Stadt das Recht zur fristlosen, außerordentlichen Kündigung und der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

(3) Offenes Feuer, Feuerwerk, brennbare Flüssigkeiten, daraus hergestellte Mischungen und ähnliche feuergefährliche Stoffe dürfen in der Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ nicht verwendet oder aufbewahrt werden.

(4) Der Nutzer erkennt die Benutzungsordnung der Stadt Lüneburg für die Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ als für ihn rechtsverbindlich an und unterwirft sich ihren Bedingungen. Der Nutzer erklärt ausdrücklich, dass ihm die Benutzungsordnung bekannt ist.

### § 2

(1) Der Nutzer stellt auf seine Kosten ausreichendes Personal zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung - das betrifft insbesondere den Auf- und Abbau - zur Verfügung.

(2) Der Nutzer ist allein nutzungsberechtigt. Durch den Abschluss dieses Vertrages kommt für die Durchführung einer Veranstaltung kein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Vertragsparteien zustande. Ein Rechtsverhältnis entsteht somit nur zwischen Nutzer und Publikum, nicht aber zwischen Publikum und der Stadt.

(3) Der Abschluss von Untermietverträgen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.



### § 3

(1) Die Haftpflicht der Stadt für Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Stadt haftet auch nicht, wenn Garderobe und sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen Ereignissen, die die Veranstaltung behindern, können gegen die Stadt keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

(2) Auf Verlangen ist der Stadt der Nachweis einer bestehenden ausreichenden Haftpflichtversicherung vorzulegen. Diese erstreckt sich auch auf die Zeit des Auf- und Abbaus und der Proben.

### § 4

(1) Das Nutzungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 der Benutzungsordnung der Stadt Lüneburg für die Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ beträgt:

\_\_\_\_\_ Euro.

(2) Dieser Betrag ist **spätestens 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung** auf das Konto des Verein der Freunde und Förderer der Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“, Konto Nr. 600 510 00 bei der Sparkasse Lüneburg (BLZ 240 501 10) (IBAN DE30 2405 0110 0060 0510 00) einzuzahlen. Die Überweisung ist der Ortsvorsteherin, dem Ortsvorsteher oder dem Beauftragten nachzuweisen.

(3) Als Sicherheitsleistung erhebt die Stadt Lüneburg zusätzlich eine **Kautions in Höhe von 50,00 Euro**. Gegen Quittung ist dieser Betrag unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung an die Ortsvorsteherin, dem Ortsvorsteher oder dem Beauftragten zu zahlen. Nach ordnungsgemäßem Ablauf der Veranstaltung wird die Kautions zurückerstattet.

(4) Soweit es sich um eine vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltung handelt, ist eine Ausfertigung der Abrechnung der Stadt Lüneburg -Bereich Steuern- einzureichen.

### § 5

Für die Forderung der Stadt Lüneburg aus der Veranstaltung wird im Hinblick auf § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) neuer Fassung ausdrücklich vereinbart, dass Lüneburg als Gerichtsstand gilt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Anspruch im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff. ZPO) geltend gemacht wird.

### § 6

Werbung auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist nur zulässig an den dafür aufgestellten Litfass-Säulen und Plakattafeln der Deutschen Städte-Medien Nordwest GmbH, Hinter den Kirschkatzen 30, 23560 Lübeck, Telefon 0451/58393-0. Wildes Plakatieren an Hauswänden, Bauzäunen, Buswartehallen und anderen Einrichtungen berechtigt die Stadt, gegen Einbehaltung der in § 4 Abs. 3 dieses Vertrages vereinbarten Kautions vom Vertrag zurückzutreten.

### § 7

Die Stadt behält sich den Rücktritt vom Vertrag vor, wenn das Nutzungsentgelt oder die Kautions gemäß § 4

Abs. 1 und 3 dieses Vertrages nicht erbracht werden oder gegen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen wird.



**§ 8**

Der Nutzer erkennt die Hygienebestimmungen der Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ als für ihn rechtsverbindlich an und unterwirft sich ihren Bedingungen. Der Nutzer übernimmt die Pflichten der Kursanbieter\*innen und die Teilnehmer/Gäste die Pflichten der Kurs-Teilnehmer\*innen. Der Nutzer erklärt ausdrücklich, dass ihm die Hygienebestimmungen bekannt sind.

Lüneburg, den \_\_\_\_\_

Für die Hansestadt Lüneburg

Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Verein der Freunde und Förderer  
der Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“

\_\_\_\_\_  
Nutzer

\_\_\_\_\_  
Kaution erhalten (Datum, Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
Kaution zurück (Datum, Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
Verein der Freunde und Förderer  
der Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“

\_\_\_\_\_  
Nutzer